

Die beiderseitigen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik von den Eigentümern instand zu halten.

Jede Partei hat für ausreichenden Schutz ihrer Anlagen auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 6.

Die der Messung des elektrischen Stromes dienenden Geräte stellt der Staat auf seine Kosten bei.

An jeder Meßstelle kommt ein Kilowattstundenzähler mit Rücklaufhemmung und Einrichtung zur Messung des höchsten halbstündigen Verbrauches (Höchstbelastungsmesser mit halbstündiger Registrierung) zum Einbau. Der De. G. bleibt es überlassen, auf ihre Kosten Kontrollinstrumente gleichen oder ähnlichen Systems einzubauen, wofür der Staat der De. G., soweit möglich, geeigneten Platz in der Nähe seiner Meßgeräte kostenlos zur Verfügung stellt. Die Mitbenutzung seiner Strom- und Spannungswandler sichert der Staat der De. G. zu. In Fugau beschafft die De. G. den für die Meßeinrichtungen des Staates nötigen Raum auf ihre Kosten.

Macht die De. G. von ihrem Rechte, Kontrollzähler und Leistungsmesser einzubauen, Gebrauch, so gilt für die Berechnung der Mittelwert der Angaben beider Zählergruppen, sofern der Unterschied in den Angaben der Zähler untereinander 5% des kleineren Wertes nicht überschreitet. Bei größeren Abweichungen in den Angaben der Zählergruppen sind die Zähler zu eichen.

Wird die Richtigkeit der Angaben eines Zählers bezweifelt, so steht beiden Parteien das Recht zu, den oder die Zähler durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt Berlin prüfen zu lassen. Die hierdurch erwachsenden Kosten gehen bei Überschreitung der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen zu Lasten des Eigentümers des Zählers, andernfalls trägt der Antragsteller die Kosten. Beim Stillstehen des oder der Zähler sind in der Zeit bis zu deren Wiederinstandsetzung die Angaben der entsprechenden anderen Zähler maßgebend. Sollten beide Zähler zugleich einen Stillstand oder eine Störung erleiden oder sollte die De. G. auf den Einbau von Kontrollzählern verzichten und einer der vom Staate gestellten Zähler stehen bleiben, so wird die seit der letzten Ablesung verbrauchte Elektrizität aus dem Mittel der vorhergehenden und nachfolgenden Messungsperiode unter Mitberücksichtigung etwaiger abweichender Verhältnisse während der Messungsperioden bestimmt. Wird auf Grund der Untersuchung der Nachweis geführt, daß die Zähler die Verkehrsfehlergrenzen in positivem Sinne überschreiten, so wird der De. G. der zuviel gezahlte Betrag für die Periode zwischen den letzten zwei Ablesungen zurückerstattet; umgekehrt zahlt die De. G. dem Staate den zu wenig berechneten Betrag für die gleiche Zeit, im Falle die Zähler über die Verkehrsfehlergrenzen hinaus zu wenig anzeigten. In ähnlicher Weise soll verfahren werden, wenn an den Leistungsmessern Fehler vermutet und festgestellt werden.

Jede Partei hat für die laufende Instandhaltung ihrer Instrumente zu sorgen.

Die Ermittlung der monatlichen Gesamthöchstbelastung erfolgt durch Summierung der an den Meßstellen abgelesenen Einzelhöchstbelastungen. Als Jahresmaximum, welches für die Berechnung der Mindestabnahme nach § 2 in Ansatz kommt, gilt das arithmetische Mittel aus den drei höchsten innerhalb des Kalenderjahres wie oben ermittelten Monatshöchstbelastungen. Vorübergehend auftretende Höchstbelastungen, die durch Unregelmäßigkeiten im Betriebe der De. G. entstehen sollten, werden bei der Ermittlung der Höchstbelastung außer Ansatz gebracht.